

Lebenslauf

Jana Christina Voss, geboren am 7. September 1981 in Leverkusen

Mai 2001	Abitur am Werner Heisenberg Gymnasium in Leverkusen
Okt. 2001 bis Okt. 2005	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln
April 2006	Erstes juristisches Staatsexamen
Sept. 2006 bis Sept. 2008	Rechtsreferendariat am Landgericht Köln
Oktober 2008	Zweites juristisches Staatsexamen

Promotionsvorhaben

**Menschenhandel
zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Abs.1 StGB
und
zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 Abs.1 StGB:
Auslegung der Straftatbestände
unter besonderer Berücksichtigung systematischer Aspekte**

A. Problemfeld

Durch das 37. StrÄndG vom 11.02.2005 wurden im Rahmen einer Umgestaltung der Menschenhandels-Straftatbestände auch die §§ 232 und 233 StGB in das StGB eingeführt.

Beide Vorschriften werfen eine Vielzahl von Fragen auf:

Zunächst erscheint der rigide Strafraum des § 232 Abs.1 StGB im Hinblick auf das Gebot der Einheit der Rechtsordnung höchst problematisch.

Zu berücksichtigen ist insoweit das Spannungsverhältnis zwischen § 232 Abs.1 StGB einerseits und dem Prostitutionsgesetz (ProstG) sowie den Normen des Sexualstrafrechts gemäß §§ 174 ff StGB andererseits.

Das im Jahre 2002 in Kraft getretene ProstG hat die Sittenwidrigkeit der Prostitution implizit abgeschafft: Aufgrund einer vorherigen Vereinbarung vorgenommene sexuelle Handlungen begründen nunmehr eine rechtswirksame Forderung. Nach den Wertungen des ProstG gehen Prostituierte ab 18 Jahren grundsätzlich einer selbstbestimmten, sozialversicherungspflichtigen Berufstätigkeit nach. Ungeachtet dessen bedroht § 232 Abs.1 StGB das Bringen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Diskussionswürdig wirkt bereits, ob diese Sanktion im Rahmen des § 232 Abs.1 S.1 StGB durch das dort erforderliche Ausnutzen einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit zu rechtfertigen ist.

Höchst fragwürdig erscheint die Strafandrohung jedoch im Rahmen des § 232 Abs.1 S.2 StGB. Nach dem Wortlaut des § 232 Abs.1 S.2 StGB ist, soweit eine unter einundzwanzig

Jahre alte Person zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird, das Ausnutzen einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit nicht erforderlich. Bereits das Bringen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution an sich wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet.

Eine solche – strikt am Wortlaut orientierte – Anwendung des § 232 Abs.1 S.2 StGB erscheint im Hinblick auf die durch das ProstG und die Normen des Sexualstrafrechts gemäß §§ 174 ff StGB getroffenen Wertungen mit dem Gebot der Einheit der Rechtsordnung kaum in Einklang zu bringen. Schließlich billigen die §§ 174 ff StGB einer Person über achtzehn Jahren grundsätzlich die volle sexuelle Selbstbestimmung zu.

Folgendes Beispiel dient der Veranschaulichung:

Die zwanzigjährige X geht einer Beschäftigung als Prostituierte nach. Sie erzielt bei guten Arbeitsbedingungen ein geregelttes, ansehnliches Einkommen. Nunmehr entschließt sich X, nicht mehr als Prostituierte, sondern als Reinigungskraft zu arbeiten. Ihre neunzehnjährige Kollegin Y ist der Auffassung, die bisherige Tätigkeit der X als Prostituierte sei aufgrund des Einkommens und der körperlich weniger anstrengenden Arbeit einer Beschäftigung als Reinigungskraft vorzuziehen. Daher rät Y der X, ihrer Tätigkeit als Prostituierte weiter nachzugehen. Diesen Rat erteilt Y, ohne hierdurch einen eigenen Vorteil anzustreben. Sie möchte X lediglich zur Fortsetzung der Prostitution bewegen, weil sie dies für die X als vorteilhafter ansieht. Auf diesen Rat der Y hin setzt X ihre Tätigkeit als Prostituierte fort.

Selbst wenn man zugunsten der Y von einem minder schweren Fall des Menschenhandels gemäß § 232 Abs.5 StGB ausgeht, beläuft sich der Strafraum auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten für den an eine über achtzehn Jahre alte (d.h. der sexuellen Selbstbestimmung grds. fähigen) Person gerichteten altruistischen Rat, einer nach dem ProstG nicht sittenwidrigen, sozialversicherungspflichtigen Berufstätigkeit nachzugehen, erscheint höchst fragwürdig und mit dem Gebot der Einheit der Rechtsordnung kaum zu vereinbaren.

Es bedarf somit einer (systematischen) Auslegung der Unrechtsmerkmale des § 232 Abs.1 StGB, welche diese Wertungswidersprüche zwischen dem rigiden Strafraum des § 232 Abs.1 StGB einerseits und dem ProstG und dem Sexualstrafrecht andererseits zu beseitigen vermag.

Problematisch erscheint zudem die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 232 Abs.1 StGB von den Anwendungsbereichen der Normen des Sexualstrafrechts gemäß §§ 174 ff StGB.

Eine trennscharfe Abgrenzung ist allein anhand des Wortlautes des § 232 Abs.1 StGB nicht vorzunehmen. Schließlich könnte man den Begriff der sexuellen Ausbeutung des § 232 Abs.1 StGB auch als Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts interpretieren. Bei diesem – weiten – Verständnis des Begriffs der sexuellen Ausbeutung ist aber eine Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 232 Abs.1 StGB zu den Anwendungsbereichen der Sexualstrafrechtsnormen kaum möglich; zahlreiche Tatbestände des Sexualstrafrechts würden einer eigenständigen Bedeutung beraubt. Der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB würde regelmäßig auch von § 232 Abs.1 S.2 StGB erfasst, der aber einen deutlich höheren Strafraum vorsieht. Der Missbrauch institutioneller Abhängigkeit gemäß §§ 174a bis 174c StGB würde vielfach von § 232 Abs.1 S.1 StGB abgedeckt. Die differenzierten Strafraum des § 176 StGB würden durch § 232 Abs.3 Nr.1 StGB ausgehebelt. Die §§ 180 Abs.2, 182 Abs.1 StGB könnten im Grunde abgeschafft werden.

Zu entwickeln ist mithin eine Auslegung der Unrechtsmerkmale des § 232 Abs.1 StGB, die nicht nur den rigiden Strafraum des § 232 Abs.1 StGB begründet, sondern die zusätzlich – bei einer trennscharfen Abgrenzung – sowohl § 232 Abs.1 StGB als auch den Normen des Sexualstrafrechts eigenständige Anwendungsbereiche zuweist.

Auch im Rahmen des § 233 Abs.1 StGB gibt der Gesetzeswortlaut Anlass zu Bedenken.

Besonders erörterungswürdig erscheint die Tatbestandsvariante des *„Bringens zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben“*.

Folgendes Beispiel verdeutlicht das Problem:

Der zwanzigjährige B arbeitet aushilfsweise für einen Lohn von 5 Euro pro Stunde im Getränkemarkt, um sich Urlaubsgeld zu verdienen. Die ortsübliche und angemessene Entlohnung für diese Tätigkeit beträgt 10 Euro pro Stunde. B entschließt sich nun, seine Tätigkeit aufzugeben. A, die neunzehnjährige Schwester des B, rät diesem in Kenntnis der Umstände nun, doch besser noch für einige Wochen der Tätigkeit nachzugehen, da B sein Urlaubsgeld ja sonst nicht zusammenbekäme. B geht dem Rat der A folgend daraufhin seiner Arbeit weiter nach. A wollte B zur Fortsetzung der Arbeit motivieren, da sie der Überzeugung war, dies sei für B so die beste Lösung. Eigene Vorteile strebte die A nicht an.

Eine fünfzigprozentige Unterbezahlung ließe sich grundsätzlich unter den Begriff der „Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben“ im Sinne des § 233 Abs.1 S.1 i.V.m. S. 2 StGB subsumieren. In diesem Falle wäre die neunzehnjährige Schwester A eine Menschenhändlerin, die – sogar bei Annahme eines minder schweren Falles gemäß § 233 Abs.3 i.V.m. § 232 Abs. 5 StGB – mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen wäre.

Dieses Beispiel macht deutlich, wie weit der durch den Wortlaut des § 233 Abs.1 StGB eingeräumte Auslegungsspielraum gesteckt ist, was speziell im Hinblick auf die rigide Strafandrohung des § 233 Abs.1 StGB äußerst bedenklich erscheint.

Auch der Tatbestand des § 233 Abs.1 StGB bedarf somit einer (restriktiven) Auslegung, welche dem hohen Strafrahmen Rechnung trägt.

Im Rahmen dieser Auslegung wird in systematischer Hinsicht besonderer Augenmerk auf das Verhältnis des § 233 Abs.1 StGB zu § 291 StGB zu richten sein.

Ebenso wie § 233 Abs.1 StGB stellt auch § 291 Abs.1 S.1 Nr.3 StGB auf ein „auffälliges Missverhältnis“ ab, wobei dort von einem Missverhältnis zwischen „Leistung“ (u.U.: Lohn) und „Vermögensvorteil“ (u.U.: Arbeitsleistung) die Rede ist, in § 233 Abs.1 StGB vom Missverhältnis zwischen „Arbeitsbedingungen“.

Problematisch erscheint, wie das Verhältnis zwischen § 291 StGB und § 233 StGB, also auf der einen Seite dem „Ausbeuten einer Zwangslage“ eines anderen im Rahmen eines Leistungsverhältnisses „mit auffälligem Missverhältnis“ – Lohnwucher gemäß § 291 Abs.1 S.1 Nr.3 StGB, der mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist – und andererseits dem Bringen eines anderen „unter Ausnutzung einer Zwangslage“ in ein Beschäftigungsverhältnis mit „auffälligem Missverhältnis“ zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen – Menschenhandel gemäß § 233 Abs.1 StGB, sanktioniert mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren beschaffen sein soll.

Erforderlich ist eine Auslegung der Unrechtsmerkmale des § 233 Abs.1 StGB, die den erheblichen Strafrahmensprung begründet und – bei einer trennscharfen Abgrenzung – jeder der beiden Vorschriften einen eigenständigen Anwendungsbereich zuweist.

B. Geplante Struktur der Dissertation

Im Rahmen der Dissertation werden zunächst im ersten Teil die verschiedenen Ansätze der juristischen Auslegung von Straftatbeständen erörtert werden, um sodann ein – abstraktes – Konzept zur korrekten Auslegung einer Strafnorm zu erstellen.

Im zweiten Teil wird in Anwendung dieses Konzeptes und unter besonderer Berücksichtigung der eingangs genannten Problematiken der Tatbestand des § 232 Abs.1 StGB ausgelegt werden. Hierbei wird der Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung hinsichtlich der Auslegung des § 232 Abs.1 StGB ausgewertet und jeder Standpunkt beleuchtet werden, um sodann ein eigenes Auslegungsergebnis zu entwickeln.

Im dritten Teil der Dissertation wird der Tatbestand des § 233 Abs.1 StGB nach einer Analyse der bislang in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen unter Berücksichtigung der im Vorhergehenden geschilderten Problematiken einer eigenen Auslegung zugeführt werden.